

**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Reinhard Grätz

**Die Vertretung gesellschaftlicher Gruppen
in den Rundfunkräten
und ihre Entscheidungs- und Kontrollaufgaben**

**Reihe Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln**

Heft 11/1994

Köln, im Mai 1994

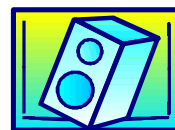
Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie

ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999
ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 11/94: 3-9803886-9-7

Schutzgebühr 5.- DM

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse
<http://www.rrz.uni-koeln.de/wiso-fak/rundfunk/index.html>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per Email an:
100704.3076@compuserve.com
oder an die u. g. Postanschrift



Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln

Direktoren: Prof. Dr. K.-H. Hansmeyer, Prof. Dr. G. Sieben

Hohenstaufenring 57a
D-50674 Köln

Telefon: (0221) 23 35 36
Telefax: (0221) 24 11 34

Reinhard Grätz

**Die Vertretung gesellschaftlicher Gruppen in den Rundfunkräten
und ihre Entscheidungs- und Kontrollaufgaben^{*}**

1. Ausgangspunkt: Grundgesetz

Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG legt fest: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“ Aus diesen Vorgaben entwickelte das Bundesverfassungsgericht in mittlerweile neun Rundfunkurteilen die vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden Eckwerte unserer seit 1984 als duales System, als Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und kommerziellem Rundfunk ausgestalteten Rundfunkordnung. Es definiert die grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk als „dienende Freiheit“, die freie und umfassende Meinungsbildung zu gewährleisten hat. Neben Regelungen, die freiheitsbeeinträchtigende Einflüsse auf den Rundfunk verhindern, sind organisatorische Vorkehrungen erforderlich, um die Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 GG zu sichern. Geeignete Institutionen, die Rundfunkfreiheit organisatorisch zu sichern, sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die aus Vertretern/innen der gesellschaftlich relevanten Gruppen zusammengesetzten Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Aufsichtsgremien sind also ein wichtiges strukturelles Element im System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Rundfunkauftrag im Interesse der Meinungsbildungsfreiheit wahrnehmen. Deshalb haben sie die Programmgestaltung darauf zu kontrollieren, „daß alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen zu Wort kommen können“. Die pluralistische Zusammensetzung des Kontrollorgans soll diese Vielfalt gewährleisten und der Gefahr einseitiger Einflußnahme Einzelner oder einzelner gesellschaftlicher Gruppen und einseitiger Programmgestaltung entgegen wirken. Um dieses durchzusetzen, bedarf es eines effektiven Einflusses der

^{*} Geringfügig überarbeitete Fassung eines Vortrags, den der Verfasser, MdL NW, Düsseldorf, und Vorsitzender des Rundfunkrates des Westdeutschen Rundfunks, Köln, am 2. 5. 1994 im Rahmen der Veranstaltung „Rundfunkökonomisches Kolloquium“ des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln gehalten hat.



Aufsichtsgremien. In Abgrenzung zum Aufgabenfeld des ‚Organs‘ Intendant stellt das Gericht klar, den Aufsichtsgremien obliegt nicht die Programmgestaltung, sie werden nicht Träger des Grundrechts der Rundfunkfreiheit. Sie sind ‚Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit‘. Mit diesen Anforderungen an einen demokratisch kontrollierten Rundfunk knüpft das Bundesverfassungsgericht an die Leitideen der alliierten Besatzungsmächte an.

2. Staatsfrei, politikfrei - Ideal und erreichte Wirklichkeit

Das Organisationsmodell eines demokratisch kontrollierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist ein Erbe der Zeit, in der Deutschland nach der Befreiung vom Hitler-Regime am 8. Mai 1945 ein in vier Zonen aufgeteiltes Besatzungsgebiet war. Das Nazi-Regime hatte die modernen Medien Film und Rundfunk und damit Unterhaltung und Information vollständig in den Dienst seiner faschistischen Ideologie gestellt. Nicht zuletzt aus Umerziehungsgründen war es ein Anliegen der Alliierten, insbesondere der Westmächte, in ihren Zonen einen dezentralen, von staatlichen Einflüssen freien, gesellschaftlich kontrollierten Rundfunk zu schaffen und damit Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt auf Dauer zu sichern. In der britischen Besatzungszone verfolgte vor allem Chief-Controller Hugh Carlton Greene das Ziel, nach dem Vorbild der BBC einen von Staat und Parteien unabhängigen Rundfunk zu etablieren. Das Erscheinungsbild einer staats- und politikunabhängigen BBC resultierte aus einem breiten Konsens von Regierung, Parlament und den großen britischen Parteien, den Rundfunk nicht zu parteipolitisieren, obwohl die britischen Staatsorgane über die Lizenzierung und Mitwirkung an der Zusammensetzung des Leitungsgremiums der BBC weitreichenden Einfluß auf Ziele, Funktionen, interne Organisation, Personalfragen und Finanzierung der BBC hätten nehmen können. „Freiwillige Enthaltensamkeit auf Seiten des Staates (war) Teil eines gut entwickelten politischen Konsenses über das britische Rundfunkwesen.“ (HUMPHRIES 1992/93). Greene, der immer wieder das BBC-Modell einforderte, erinnerte sich, daß ihm der damalige Erste Bürgermeister von Hamburg, Max Brauer, nach einem solchen Plädoyer im November 1948 zuflüsterte „Es wird Ihnen nicht gelingen, Mr. Greene. Es wird Ihnen nicht gelingen.“ (TRACEY 1982, S. 17). Es gelang auch nicht, die Politik aus Rundfunkaufsichtsgremien fernzuhalten.

Bei den in der amerikanischen Besatzungszone errichteten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestanden die Amerikaner allerdings auf eine Gremienzusammensetzung, in der die Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen die Mehrheit haben.



Nach einigen Landesrundfunkgesetzen der frühen Jahre, beispielsweise nach dem Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Rundfunks vom 10. 8. 1948 oder dem Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. 10. 1948, hatten außer den Landesparlamenten auch die jeweiligen Landesregierungen das Recht, Vertreter in den Rundfunkrat zu entsenden. Das 1985 grundlegend neugestaltete WDR-Gesetz schließt hingegen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung von einer Gremienmitgliedschaft aus. Die Landesregierung kann einen Vertreter entsenden, der jederzeit zu hören ist. Fast schon traditionell sind dagegen im ZDF-Fernsehrat die Länder mit Ministern, Staatssekretären und Chefs der Staatskanzleien präsent, dem Verwaltungsrat des ZDF gehören die Ministerpräsidenten einiger Länder an.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies nie moniert. In seinem Urteil von 1991 zum WDR-Gesetz hat es ausführlich zur Zusammensetzung der Kontrollgremien Stellung bezogen und ausdrücklich eine sogenannte „Staatsbank“ im Kreis der entsendungsberechtigten gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen akzeptiert. Gerade die Präsenz der gesetzgebenden Organe oder allgemein der Politik in den Aufsichtsgremien ist oft Stein des Anstoßes und ursächlich für Bedenken, der öffentlich-rechtliche Rundfunk könnte zum „Verlautbarungsorgan“ der jeweiligen Landesregierung oder Mehrheitsfraktion degradiert werden. Ich will nicht bestreiten, daß es sich hierbei um ein heikles und sensibles Feld handeln kann. Manches Personalpaket mag Vorurteile hinsichtlich der Dominanz von Politik im Rundfunk bestärken, manche Landtagsdebatten über Themen, die auf der Tagesordnung im Rundfunkrat standen, den Eindruck hervorrufen, daß die Trennschärfe der Kompetenzen und der Aufgabenfelder nicht hinreichend gegeben ist.

Eine „Staatsbank“, der auch Parlamentarier angehören, hat aus meiner Sicht den entscheidenden Vorteil, das rundfunkpolitische Sachverstand und Detailkenntnisse über die Situation der Landesrundfunkanstalten sehr frühzeitig in Überlegungen zur Gestaltung der medienpolitischen Rahmenbedingungen eingebracht werden können. Rundfunkpolitik ist ein „Insider-Bereich“, dem sich relativ wenige Expertinnen und Experten verschrieben haben. Rundfunkrecht, -ökonomie und -technologie sind teilweise sehr komplizierte Handlungsfelder, deren Bedingungen und Abläufe man genau kennen muß. Gleichwohl sind Landesregierungen und Länderparlamente oft gefordert, wichtige Grundentscheidungen und Weichenstellungen im Rundfunkbereich auf den Weg zu bringen. Dann ist es hilfreich, das als Rundfunkrat erworbene Sachwissen über Nutzen und Folgen von Überlegungen schon im Vorfeld der Entscheidungen einbringen zu können. Der Vorteil ist durchaus wechselseitig. In den



Gremienberatungen kann Handlungs- und Regelungsbedarf zur Verbesserung der Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks offenkundig werden, der in den politischen Gestaltungsprozeß eingegeben werden kann.

Die Verwirklichung des Modells BBC war zwar in Deutschland nicht durchsetzbar, jedoch ist es den Rundfunkgesetzgebern ganz überwiegend auf andere Weise gelungen, die Politik in die Verantwortung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit einzubinden, und zwar als „Sachwalter des Allgemeininteresses“ und nicht, um Parteipolitik zu betreiben.

3. Das „Bänkemodell“

Während alle Landesrundfunkgesetze und Rundfunkstaatsverträge der „Gründerjahre“ eine Zusammensetzung des Rundfunkrats vorsahen, in denen die Vertreter aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen, Organisationen und Institutionen die Mehrheit hatten, gab das WDR-Gesetz von 1954 ausschließlich dem Landtag das Recht, die Zusammensetzung des damals 21 Mitglieder umfassenden Rundfunkrats durch Wahl zu bestimmen. Folglich waren dort im wesentlichen die in den Landtag gewählten Parteien vertreten.

Mit dem 1. Fernsehurteil 1961 bildete sich dann nach und nach durch Verfassungsrechtsprechung der rechtliche Gestaltungsrahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heraus, was zu einer Änderung des WDR-Gesetzes führte. 1985 wurde das WDR-Gesetz ganz neu gefaßt, die Anzahl der Mitglieder auf 41, inzwischen durch eine weitere Gesetzesnovelle auf 42 erhöht, wovon 12, bzw. jetzt 13 vom Landtag gewählt werden. Neben der ‚Staatsbank‘, die 30 % der Mitglieder stellt, entschied sich der WDR-Gesetzgeber für eine ‚Verbändebank‘, die 17 Mitglieder entsendet, eine ‚Kulturbank‘, die von 9 Mitgliedern gebildet wird, und eine aus 3 Mitgliedern bestehende ‚Bürgerbank‘ aus dem Kreis der älteren Menschen, der Behinderten und der ausländischen Mitbürger/innen.

In die „*Verbändebank*“ entsenden die Kirchen, die jüdischen Kultusgemeinden, die Gewerkschaften (DGB, DAG, DBB), die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände, der Handwerkstag, die Landwirtschaftsverbände, die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Städte- und Gemeindebund und Landkreistag), die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände, der Landessportbund, die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und die Verbraucherzentrale, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände, der Landesjugendring, die Heimatbundver-



eine, die Verbände der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner und der Reichsbund.

Auf die „Kulturbank“ entsenden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft der Verband Deutscher Schriftsteller, die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, der Landesmusikrat, die gewerkschaftlichen und berufsständischen Organisationen der Journalisten, das Filmbüro NRW und der Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft, der Berufsverband Bildender Künstler, der Landesverband der Volkshochschulen und die Landesrektorenkonferenz. Die Besonderheit der Kulturbank besteht darin, daß die Entsandten nicht ihre Gruppen oder Institutionen vertreten, sondern einen bestimmten Sachbereich. Beispielsweise vertritt das von den IG Medien entsandte Mitglied den Sachbereich ‚Literatur‘, der Vertreter des Landesmusikrats den Sachbereich ‚Musik‘, der/die einvernehmlich zu entsendende Vertreter/in des Filmbüros Nordrhein-Westfalen und des Verbands der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft NRW e.V. den Bereich audiovisuelle Medien. Die im WDR-Gesetz genannten Organisationen und Gruppen waren nur das Instrument, um die Mitglieder der Kulturbank zu gewinnen. Ausgewählt wurden sie jedoch um ihrer kulturellen Sachkompetenz Willen.

Das Verbändeprinzip ist nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts „immer nur ein unvollkommenes Mittel zur Sicherung allgemeiner Interessen“, weil es darüber hinaus in der Gesellschaft Interessen gibt, „die verbandlich gar nicht oder nur schwer organisierbar sind.“ Deshalb ist die „Bürgerbank“ ein sehr wesentliches Element in der Zusammensetzung des Rundfunkrats, weil durch sie die Interessen des ansonsten nicht verbandlich oder sonst wie institutionell gebundenen Publikums erreicht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat - so das Gericht - einen weiten Gestaltungsraum, aber kein Belieben. Die vom Gesetzgeber festgelegte Zusammensetzung muß geeignet sein, die Rundfunkfreiheit zu wahren, sie darf nicht einseitig sein. Die gesellschaftliche Relevanz von Institutionen oder Gruppen steht im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Realität, die Auswahl konkretisiert sie. Gesellschaftliche Relevanz ist keine Auszeichnung, die durch Aufnahme in den Katalog der Entscheidungsberechtigten verliehen wird. Selbst wenn Ungleichbehandlungen vorliegen, können sie von der Sache „Gewährleistung der Rundfunkfreiheit“ gerechtfertigt sein. Beispielsweise bewertete das Bundesverfassungsgericht die im WDRGesetz von 1985 festgelegte Vorgabe, Frauen angemessen zu berücksichtigen, als eine mögliche Variante, Fraueninteressen Rechnung zu tragen, wobei es ausdrücklich



davon absah, die Effizienz zu beurteilen. In der Entscheidung des Gesetzgebers, die Frauenverbände nicht in den Kreis der entsendungsberechtigten gesellschaftlichen Gruppen aufzunehmen, sah das Bundesverfassungsgericht jedoch keinen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot gemäß Art. 3 Abs. 2 GG. In vergleichbarer Weise prüfte das Gericht auch die angemeldeten Ansprüche der Zeitungsverleger, der Vertriebenenverbände und die Bedenken gegen die Überrepräsentanz von Arbeitnehmervertretern im Rundfunkrat. Diese gab es bei den entsendungsberechtigten Institutionen zur Kulturbank, 4 von 9 der Entsorgungsberechtigten sind gewerkschaftlich ausgerichtet. Dennoch sind die von ihnen Entsandten, so das Gericht, nicht als Arbeitnehmervertreter zu begreifen, weil es im Rundfunkrat nicht darum geht, Beschäftigtenbelange zu vertreten, sondern maßgebend ist ausschließlich ihre kulturelle Sachkompetenz.

Diese Klarheit über Reichweite und Grenzen des Handlungsspielraums des Gesetzgebers und die herausgearbeiteten Beurteilungsmaßstäbe sind hilfreich, wenn es darum geht, Aufnahmewünsche in den Entsenderkatalog des WDR-Gesetzes zu bewerten. Aktuelles Beispiel ist das langjährige Bestreben der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW, einen eigenständigen Sitz im Rundfunkrat zu erhalten.

4. Im Interesse der Allgemeinheit - mitunter ein ‚Spagat‘

Einen gewissen Ausgleich zwischen den verbandlich gut repräsentierten und den eher schwach und durch Einzelpersonen vertretenen Bürger/innen-Interessen hat das WDR-Gesetz im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht dadurch geschaffen, daß es dem Rundfunkrat insgesamt auferlegt, im WDR die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Im übrigen ist der WDR-Rundfunkrat das einzige Gremium innerhalb der ARD, in dem ein Mitglied die ausländischen Mitbürger/innen vertritt.

Die Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen, verlangt das WDR-Gesetz. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit in ihrer Amtsführung, aber nicht an Aufträge gebunden, und sie sollen nicht die Zielsetzungen und Auffassungen der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen, die sie entsandt haben, besonders fördern. Sie erfüllen ihre Aufgabe im kritischen Diskurs. Die Vielfalt der Meinungen, das Zusammenwirken aller unterschiedlichen Erfahrungen und Interessen dient dem Ziel, zu gewährleisten, daß die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens, der Meinungen und Richtungen im Gesamtprogramm



zum Ausdruck kommt und die Programmgrundsätze und der Programmauftrag des WDR erfüllt werden.

Glatte Gesetzestexte und/oder Interpretationen des Bundesverfassungsgerichts zur Arbeit als ‚Sachwalter des Allgemeininteresses‘ werden lebendig und kontrovers, wenn sie von 41 Mitgliedern, entsandt von gesellschaftlich relevanten Institutionen und Organisationen unterschiedlicher Größenordnung, im konkreten Beratungsalltag umgesetzt werden. Im Interesse der Allgemeinheit zu arbeiten, verlangt den Mitgliedern des Rundfunkrats eine schwierige Rollendifferenzierung zwischen Entsenderinteresse und Allgemeininteresse ab. Es wäre lebensfremd, zu erwarten - so sieht es auch das Bundesverfassungsgericht -, daß die Mitglieder des Rundfunkrats auf eine freiwillige Interessenbindung oder eine Betrachtung des Gesamtinteresses unter spezifischen Gesichtspunkten verzichten.

Dieser ‚Spagat‘ führte bereits vor Jahren (1988) zu einer intensiven ‚Selbstverständnisdebatte‘ des WDR-Rundfunkrats, die aus aktuellen Anlässen immer wieder notwendig wird. Persönliche Meinungen, politische Interessen oder Positionen der entsendenden Institutionen brauchen nicht zurückgestellt zu werden, so damals die einvernehmliche inzwischen höchst Richterlich bestätigte Meinung, denn aus der Summe der unterschiedlichen Erfahrungen und Interessen entsteht das Gesamtinteresse der Allgemeinheit, also letztendlich der Sachverstand, den der Rundfunkrat in seiner Gesamtheit in den WDR einbringt.

Es gibt Sachentscheidungen, die zu einer Nagelprobe für das Verständnis von Loyalität werden, so beispielsweise der Entzug von zwei WDR-Frequenzen. Diese Maßnahme entsprang der Zielsetzung der Landesregierung, Nordrhein-Westfalen zu einem Medienland umzustrukturieren. Im Landtag wurde dieses wirtschaftsstrukturelle Ziel unterstützt mit der Konsequenz, daß die für die Ansiedlung kommerzieller Rundfunkunternehmen erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollten, in diesem Fall war es die Ausstattung mit terrestrischen Frequenzen. Diese Maßnahme lag natürlich nicht im Interesse des WDR und konnte auch nicht vom Rundfunkrat als ‚Sachwalter des Allgemeininteresses‘ unterstützt oder gar begrüßt werden, weil der Frequenzentzug zur Folge hatte, daß dadurch z.B. ca. 1 Millionen Einwohner im westlichen Ruhrgebiet nicht mehr ihr „Ruhrgebietsfenster“ empfangen konnten, somit der regionale Programmauftrag des WDR tangiert war. Unsere ablehnende Haltung als Rundfunkrat brachten wir in zwei Resolutionen gegenüber der Landesregierung zum Ausdruck. Diese und der Landtag folgten jedoch nicht den von uns aufgezeigten Alternativen. Der Frequenzentzug wurde vollzogen. Über die Klage des WDR hat das BVerfG noch nicht abschlie-



ßend entschieden. Nach dem Scheitern des Unternehmens (VOX) in seiner bisherigen Ausprägung unternahm der WDR jüngst einen neuen Vorstoß, die Frequenzen per Gerichtsentscheid zurückzuholen. Ich begrüße diese Initiative.

Ein weiterer Aspekt war das Gefühl von Ungleichgewichtigkeit. Insbesondere beklagte die „Bürgerbank“ das angebliche Übergewicht der Parteienvertreter im Rundfunkrat. Bemängelt wurde, daß diese Gruppe, weil geübt und geschult im öffentlich geführten Streit- und Schlagabtausch sowie in Absprachen mit anderen Gruppierungen, wesentlich mehr Einfluß ausüben kann. Zudem wurde den von den Großorganisationen entsandten unterstellt, sie hätten einen Apparat zur Verfügung, der sie unterstützt, während die Bürgervertreter/innen auf sich selbst gestellt seien. Nicht zuletzt, um Chancengleichheit bei der Vorbereitung auf Gremiensitzungen herzustellen, wurden damals im Wege der Binnenorganisation Gruppen oder sogenannte informelle Freundeskreise gebildet. Bei genauem Hinsehen gibt es davon im WDR-Rundfunkrat vier, bei denen sich die Zugehörigkeiten zum Teil überlappen. Als ‚Graue‘ firmiert seitdem das eher bunte Spektrum der gesellschaftlich relevanten Gruppen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Es trägt zum Informations- und Meinungsaustausch und zur effizienten Aufgabewahrnehmung bei. Beispielsweise kommt es vor, daß zu aktuellen rundfunkpolitischen Fragen oder den auf der Tagesordnung stehenden Themen eine für die Öffentlichkeit bestimmte Entschließung oder Stellungnahme vorbereitet wird. Diese Praxis führte jedoch nicht zu einer mit dem in Parlamenten üblichen Fraktionszwang vergleichbaren Bindung des Abstimmungsverhaltens. Unser Meinungsbildungsprozeß ist meines Erachtens nach wie vor offen.

Ein anderer Reibungspunkt im Selbstverständnis des Rundfunkrats als „Sachwalter des Allgemeininteresses“ bestand und besteht in unterschiedlichen Auffassungen, inwieweit die Arbeit dieses Gremiums öffentlich zu sein hat. ARD-weit reicht das Meinungsspektrum vom ‚gläsernen Funkhaus‘, also alle Fragen des Senders, auch zentrale unternehmenspolitische Angelegenheiten, öffentlich zu behandeln, bis hin zu der Meinung, der verschärften Konkurrenzsituation mit den kommerziellen dadurch Rechnung zu tragen, daß Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung in vertraulichen Sitzungen oder - wie im WDR-Gesetz vorgesehen - vertraulich in den Ausschüssen und im Verwaltungsrat und grundsätzlich nichtöffentlich im Rundfunkrat beraten werden. Inzwischen haben wir uns zum Verhältnis Rundfunkrat/Öffentlichkeit meines Erachtens auf eine gute Lösung verständigt, indem wir vereinbarten, zumindest ein- bis zweimal jährlich öffentlich zu tagen.



Aus den Kompetenzen, über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den WDR zu beraten und zu beschließen, und aus diesem umfassenden Informationsrecht erwächst dem Gremium ansonsten die Pflicht zu einem aufgabenorientierten Umgang mit Unterlagen und Informationen zum Geschäftsgebaren des WDR. Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über Inhalt und Verlauf nichtöffentlicher Sitzungen des Rundfunkrats verpflichtet. Beratungsergebnisse können jedoch unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Sitzungsteilnehmenden mitgeteilt und kommentiert werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Üblicherweise informiert der Vorsitzende in einem zusammenfassenden Bericht die Öffentlichkeit über Beratungsverlauf und -ergebnisse.

5. Aufgaben und Reibungsflächen

Mögliche Konfliktfelder zwischen den Organen Rundfunkrat und Intendant lassen sich wiederum exemplarisch am WDR verdeutlichen.

Die Kompetenzen der Gremien der anderen ARD-Rundfunkanstalten umfassen im wesentlichen ein Beratungsrecht in Programmangelegenheiten, teilweise in allen Rundfunkfragen, ein Kontroll- und Überwachungsrecht auf Einhaltung von Programmgrundsätzen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften, das Recht, Programmverstöße festzustellen und letztendlich über Programmbeschwerden zu entscheiden, in den meisten Fällen das Recht, Satzungen, auch Finanzordnungen, zu erlassen oder ihnen zuzustimmen, in jedem Fall ein Budgetrecht, ausgestaltet als Recht, den Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zu genehmigen oder festzustellen, und schließlich das Recht, den Intendanten zu wählen oder abuberufen. Die Kontrollkompetenzen reichen also von Anhörungs-, Beratungs- und Unterrichtsrechten bis zu Beschlußrechten und Abberufungsmöglichkeiten.

Das WDR-Gesetz gibt dem Rundfunkrat als erstgenanntem und damit obersten Aufsichtsorgan auf, im Zusammenwirken mit den anderen Organen des WDR, das sind der Verwaltungsrat, Intendant und speziell für Bildungssendungen der Schulrundfunkausschuß, sicherzustellen, daß der WDR seine gesetzlich festgelegten programmlichen und unternehmerischen Aufgaben erfüllt. In § 16 Abs. 2 WDR-Gesetz heißt es: „Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt.“ Damit verfügt der Rundfunkrat des WDR innerhalb der ARD und auch im Vergleich zum ZDF-Fernsehrat über die umfassendsten Beratungs- und Beschlußkompetenzen (§ 16 Abs. 1 - 6 WDR-



Gesetz; siehe Anlage). Dazu gehört die Wahl des Intendanten und der Direktoren, die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses und der Beschluß über die Mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung des WDR. Das Gremium berät und beschließt über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik, Grundsatzfragen der Personalwirtschaft, über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, über Veränderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen. Schließlich muß sich der Rundfunkrat darüber verständigen, ob er Maßnahmen des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind, seine Zustimmung geben will. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zu Produktionsverträgen ab einer Größenordnung von 3 Mio. DM oder zu Kooperationsverträgen mit anderen Rundfunkveranstaltern. Beispiele hierfür sind zustimmende Beschlüsse zur Einstellung von Eins Plus und zur Beteiligung der ARD an 3sat, Satellitenverbreitung des ARD-Hauptprogramms, Vertragsabschlüsse zwischen ARD und ISPR über den Erwerb von Fußball-Bundesligaübertragungsrechten und zur Neuregelung des ARD-Finanzausgleichs.

Die Kompetenzen des Rundfunkrats lassen sich wie folgt zusammenfassen: allgemeine Verantwortung, Zustimmungserfordernisse, Beratung- und Einwirkungskompetenz und Kontroll-, Entscheidungs- und Korrekturkompetenz. Zustimmungserfordernisse werden nur von Fall zu Fall aktuell. Ständig hingegen vollzieht sich das Zusammenwirken von Rundfunkrat und Intendant im Rahmen der Beratung (LEIDINGER 1989) in allgemeinen Programmangelegenheiten. Dazu gehören in der Praxis Beratungen über Programmschwerpunkte, Programmvorhaben, aktuelle Berichterstattung sowie über grundsätzliche Probleme der Programmgestaltung. 1993 ging es zum Beispiel um Gewalt im Programm, programmliche Umsetzung des Jugendschutzes, Umgang mit Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus im Programm. Seine Meinungsbildung zu programmlichen Grundsatzfragen, aber auch zu aktuellen rundfunkpolitischen Fragen hält das Gremium in Positionspapieren oder Stellungnahmen fest, die der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Weiter votiert der Rundfunkrat zu Veränderungen der Programmstruktur von Hörfunk und Fernsehen.

Darüber hinaus übt der Rundfunkrat Programmaufsicht aus, er hat auf die Erfüllung des Programmauftrags hinzuwirken und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überwachen. Der Rundfunkrat entscheidet nach Vorberatungen im Programmausschuß über die Begründetheit oder Unbegründetheit von Programmbeschwerden. Im Rahmen seiner Programmüberwachungsaufgabe kann der Rundfunkrat mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen



die Programmgrundsätze verstoßen haben. Zugleich kann er den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Bisher gab es noch keinen Anlaß für den Rundfunkrat, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Aus der gesetzlichen Bestimmung als das ranghöchste Organ der Anstalt und aus den im WDR-Gesetz festgelegten umfassenden Beratungs- und Beschlußkompetenzen läßt sich nach Meinung von Rechtsexperten (RICKER 1987) durchaus die Charakterisierung als „Anstaltsparlament“ rechtfertigen.

Andererseits hält der Gesetzgeber an der „Intendantenverfassung“ fest. Das bedeutet, der Intendant ist ein ‚monokratisches Organ‘, der den WDR selbständig leitet. Er trägt die Verantwortung für die Programmgestaltung und hat dafür zu sorgen, daß das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Intendant ist für den gesamten Betrieb der Anstalt verantwortlich, er vertritt den WDR gerichtlich und außergerichtlich. Die Direktoren, Justitiarin sind insofern weisungsabhängige Organwalter im weiteren Sinne (STERN/BETHGE 1972).

Der WDR-Gesetzgeber hat die Organe Rundfunkrat und Intendant gleichermaßen stark gemacht, wohl in der Annahme, daß ein effektiver Einfluß des obersten Aufsichtsgremiums auf alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt zu einer kritisch-konstruktiven Reflexion der Vorhaben des Intendanten führt und auf diese Weise die bestmögliche Lösung für Zukunftsfragen gefunden wird. Nach der gesetzlichen Kompetenzverteilung sind Intendant und Rundfunkrat bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten aufeinander angewiesen, die „ihnen in besonderer Weise gegenseitige Loyalität und ‚interorganschaftliche Treuepflicht‘ auferlegt ...“, (LEIDINGER 1989).

Die starke Position des Intendanten macht sich beispielsweise auch darin deutlich, daß er die Informationshoheit hat. Ihm obliegt es, Umfang und Zielrichtung von Datenerhebungen und Auswertungen vorzugeben, Schwerpunkte der Medienforschung zu bestimmen, die Richtung unternehmenspolitischer Perspektiven vorzugeben, Arbeitsgruppen mit der Entwicklung von Zukunftsszenarien zu beauftragen, beispielsweise angesichts der digitalen Kompression und der Vervielfachung von Verbreitungsmöglichkeiten die Zukunft öffentlich-rechtlicher Vollprogramme zu überdenken. In dem Unternehmen WDR sind Daten, Fakten, programmliche und technologische Detailkenntnisse in einem Umfang gespeichert, der dem Rundfunkrat nur dann zugänglich gemacht wird, wenn er entweder von seinem gesetzlichen Recht Gebrauch macht und die erforderlichen Auskünfte



verlangt oder Einsicht in die Unterlagen nehmen will oder wenn ihm Informationen in Verbindung mit den Beratungsgegenständen, insbesondere Zustimmungsvorlagen, zu vermitteln sind.

6. Interpretation, Rechtslücken und ‚Grauzonen‘

Mitunter ergeben sich Reibungsflächen aus unterschiedlichen Interpretationen von Gesetzesformulierungen oder tatsächlichen oder scheinbaren Rechtslücken. Insbesondere ungeklärte Fragen des ‚Budgetrechts‘ und ‚Grauzonen‘ im Programmrecht bieten hierzu Anlaß.

6.1. ‚Budgetrecht‘

Hierbei geht es um folgende Regelungen des WDR-Gesetzes: § 16 Abs. 2 Nr. und 9 WDR-Gesetz weisen dem Rundfunkrat das Recht zu, als einer der Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den WDR den Haushaltsplan festzustellen und den Mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplan zu beschließen. Dem Verwaltungsrat obliegt die Prüfung beider Planwerke, die er mit schriftlicher Stellungnahme dem Rundfunkrat zuleitet (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 WDR-Gesetz), d.h. der Verwaltungsrat bringt die jeweiligen Planwerke mit einem Bericht über seine Beratungsergebnisse in den Rundfunkrat ein. Eine Spezialvorschrift zur Aufstellung des Haushaltsplans (§ 35 Abs. 3 WDR-Gesetz) gibt dem Verwaltungsrat das Recht, Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen. Eine vergleichbare Regelung für den Rundfunkrat, inwieweit ihm das Recht, Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen, obliegt und wie er mit den Änderungen oder Ergänzungsempfehlungen des Verwaltungsrats umzugehen hat, fehlt. Auch der Satzungsvorschrift zum Verfahren der Aufstellung des Haushaltsplans ist nicht zu entnehmen, wie sich Änderungs- oder Ergänzungsempfehlungen der beteiligten Gremien auf den Haushaltsplanentwurf auswirken. Die Landesregierung vertrat in ihrem Entwurf des neu gestalteten WDR-Gesetzes vom 28. 9. 1984 die Auffassung, daß die Feststellungsbefugnis des Rundfunkrats ebenfalls die Möglichkeit umfaßt, Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplan-Entwurfs zu beschließen.

Bereits 1988 entzündete sich eine ‚Organ‘-Kontroverse um das Ergebnis einer Rechtsprüfung, wonach die Gesetzesbegründung, also der Wille des Gesetzgebers, zwar im Einklang mit dem haushaltsrechtlichen Verständnis von ‚Feststellungsbefugnis‘ steht, danach schließt es Einzeländerungen ein, nicht jedoch mit den einschlägigen Regelungen des WDR-Gesetzes. Das mit der Feststellungsbefugnis verbundene Gestaltungsrecht wurde vor allem als Beratungsrecht interpretiert, das letztlich unter Einbeziehung der Ergänzungsvorschläge des Verwaltungsrats entweder in die Zustimmung oder Ablehnung des Haushaltsplanentwurfs als Ganzem mündet. Aus der in § 25 WDR-Gesetz zum Ausdruck kommenden selbständigen Leitungskompetenz des Intendanten wurde abgeleitet, daß er



sein unbestrittenes Recht, den materiellen Gehalt des Haushaltsplans bei der Entwurfserstellung zu bestimmen, auch im Verfahren der Haushaltsberatung und Beschlußfassung beibehält. Damit blieben Änderungen oder Ergänzungen beinhaltende Beratungsergebnisse des Rundfunkrats folgenlos oder deren Umsetzung dem Intendanten überlassen, sofern der Rundfunkrat die Planwerke nicht pauschal ablehnt. Ich lasse zur Zeit dieses Problem von der Rechtsaufsicht, der Landesregierung, überprüfen.

Immerhin entscheidet der Rundfunkrat mit der Feststellung des jährlichen Haushaltsplans über den finanziellen Rahmen, in dem sich der WDR bewegen kann. Folglich ist es schon wichtig zu wissen, ob der Rundfunkrat aus dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirtschaftlichen auftragsbezogenen Umgang mit den Gebührengeldern das Recht hat, die Planwerke bindend für den Intendanten zu verändern, was wiederum natürlich auch in stärkerem Maße eine Mitverantwortung auslöst, oder ob der Rundfunkrat nur die Möglichkeit hat, das gesamte Planwerk abzulehnen oder ihm zuzustimmen.

Des weiteren verpflichtet das WDR-Gesetz den WDR, einen mittelfristigen Finanz- und Aufgabenplan aufzustellen, den der Rundfunkrat beschließen muß. Damit stimmt das Gremium dem mittelfristig erforderlich werdenden Finanzbedarf des WDR zu, der nach einer Bewertung und Prüfung durch eine Kommission (KEF) letztlich für die Entscheidung über eine Gebührenerhöhungssumme von Bedeutung war. Nach dem am 22. 2. 1994 ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gebührenfestsetzungsverfahren haben diese Finanzbedarfsanmeldungen der ARD-Rundfunkanstalten künftig eine größere Verbindlichkeit. Sie sind nach Überprüfung durch eine unabhängige Sachverständigenkommission Grundlage der von den Ländern zu treffenden Gebührenentscheidungen. Somit werden meines Erachtens die mittelfristigen Finanzbedarfsmeldungen auch bei den anderen Rundfunkanstalten nicht ohne Gremienbeteiligung beschlossen werden können. Das Entscheidungsrecht des WDR-Rundfunkrats über die mittelfristige Finanzplanung gewinnt eine neue Qualität. Die Verantwortung gegenüber den Gebührenzahlenden steigt. Noch stärker als bisher ist die Mitverantwortung der Gremien für das fortwährende Aufspüren von Spar-, Wirtschaftlichkeits-, Rationalisierungs- und Verschlinkungspotentialen der ARD gefordert. Außerdem meinen die Gremienvorsitzenden der ARD, daß die Gremien an allen finanzwirtschaftlich relevanten Überlegungen zur Strukturreform der ARD zu beteiligen sind.

Die Klärung der Reichweite und Grenzen des Budgetrechts des Rundfunkrats ist folglich von weitreichender Bedeutung. Auf dem Prüfstand steht, ob im Interesse der Allgemeinheit tatsächlich ein effizienter Einfluß des Kontrollgremiums auf wichtige grundlegende Entscheidungen der Rundfunkanstalten gewollt ist und gewollt sein kann, d.h. auch, ob und wie sie vor dem Hintergrund der verschärften Konkurrenz am Rundfunkmarkt zweckmäßig ist.

6.2.,Grazonen' in Programmfragen

Kompetenzgerangel hat es mitunter in dem von mir als „Grauzone“ bezeichneten Feld der Programmfragen gegeben. Hier meine ich, hat bei uns eine Annäherung in Form eines gegenseitigen Respektierens der Zuständigkeiten stattgefunden. Unbestritten ist, daß der Rundfunkrat sich im Rahmen seiner Programmberatungskompetenz z.B. intensiv mit Fragen von Intoleranz und Gewalt in der Gesellschaft und dem Umgang damit im Programm auseinandersetzt, die bisherigen Programmleistungen daraufhin überprüft, inwieweit sie Programmauftrag und Programmgrundsätzen des WDR entsprechen und darüber hinausgehende Empfehlungen an die Programmgestaltung formulieren und beschließen kann. Nach übereinstimmender Meinung von Rundfunkrechtsexperten darf sich die Beratung nicht zu einer ‚Einmischungsberatung‘ verbunden mit einer faktischen Kompetenzverlagerung verdichten (LEIDINGER 1989). Die Beratung soll den Intendanten bei der Programmgestaltung unterstützen, aber nicht in seine alleinige Kompetenz eingreifen“ „die Beratungsergebnisse, müssen deshalb für ihn unverbindlich sein“ (RICKER 1987). „Der Intendant (trägt) die unmittelbare Alleinzuständigkeit für das Programm und (darf) in dieser Kompetenz nicht durch Einzelanweisungen des Kontrollorgans beschränkt werden.“ (STERN/BETHGE 1972). Dies ist unbestritten.

Im Bereich dieser möglichen Grauzonen steht oft auch die Frage im Hintergrund, wer verfügt über die größere Weisheit, wer weiß genauer, was das Publikum will. Hier denke ich an die zahlreichen kontroversen Beratungen um Fortführung oder Einstellung des Lokalfernsehens Dortmund. Nachdem der Rundfunkrat 1988 gegen das Votum der Geschäftsführung sich für eine Fortführung ausgesprochen, und dies mit der hohen Akzeptanz des lokalen Fernsehangebots und den daraus zu gewinnenden programmlichen Innovationen begründet hatte, rang er sich im Sommer 1990 schließlich dazu durch, einer Einstellung des Lokalfernsehens zuzustimmen. Nur drei Jahre später hat das lokale Fernsehen, diesmal als Metropolenfernsehen, erneut Konjunktur. Insofern wirkt eine auf Beratung reduzierte Gremienverantwortung entlastend. Andererseits wird an diesem Beispiel deutlich,



daß der Rundfunkrat gesellschaftliche Meinungen, Interessen und Erfahrungen einbringen kann, die durchaus von Nutzen für die Programmgestaltung und Programmpolitik des Unternehmens WDR sein können.

7. Zukunftsüberlegungen über moderne Gremienstruktur

Die Schnelligkeit der Rundfunkentwicklung warf erst kürzlich im Rahmen einer Landtagsdebatte die Frage auf, ob die Organisationsform des demokratisch kontrollierten Rundfunks noch zeitgemäß ist, ob ein so großes Gremium wie der WDR-Rundfunkrat überhaupt effektive Kontrolle ausüben und effektiven Einfluß nehmen kann, ob das Intendantenprinzip eventuell überholt ist und im Hinblick auf die faktische Funktion der Rundfunkanstalten als Programmunternehmen nicht durch eine ‚Vorstandsverfassung‘ zu ersetzen wäre. Diesem Vorstand könnte dann ein Aufsichtsrat beigelegt werden, der plural zusammengesetzt werden müßte.

Auch 19 Mitglieder des Rundfunkrats haben in einer kritischen Standortbestimmung der Perspektiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Überlegungen zur Neustrukturierung der Entscheidungsprozesse auf ARD-Ebene angestellt, die auch Rückwirkung auf die Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse des WDR-Rundfunkrats haben werden, sofern sich ARD-weit Änderungen abzeichnen. Maßstab der Veränderungen muß ein Zugewinn an Handlungsfähigkeit am Markt sein. Erforderlich sind flache Hierarchien und schnelle Entscheidungsfindungen. Folglich müßte dann auch demokratische Kontrolle anders strukturiert sein. Allerdings kann ich heute noch kein konkretes Modell erkennen, das das jetzige mit seinen Stärken und Schwächen ablösen könnte.

Mit diesem Ausblick will ich meine problemorientierte Darstellung der Vertretung gesellschaftlicher Gruppen in den Rundfunkräten und ihrer Entscheidungs- und Kontrollaufgaben beenden. Dem Wandel werden wir sicherlich Tribut zollen müssen. Noch haben meine Ausführungen den Charakter einer Situationsbeschreibung. In 10 Jahren oder noch früher wird es eventuell nur ein historischer Rückblick sein.



Literatur

Wolf Bierbach: „Besatzungszonen und Länder“, in: ‚Rundfunk in der Region‘, Köln 1984, S. 87ff.

Peter Humphries: „Das Rundfunksystem Großbritanniens“ in ‚Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen‘ 1992/3, Seite D 114 ff.

Adalbert Leidinger: „Programmverantwortung im Spannungsfeld von Programmgrundsätzen und Rundfunkfreiheit“, Sonderdruck, Deutsches Verwaltungsblatt vom 1. 3. 1989, S.230ff.

Reinhard Ricker: „Die Kompetenzen der Rundfunkräte im Programmbereich“, München 1987

Klaus Stern/Herbert Bethge: „Die Rechtstellung des Intendanten der öffentlichen Rundfunkanstalten“, Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht, Band 12, München 1972

Michael Tracey: „Das unerreichbare Wunschbild - Ein Versuch über Hugh Greene und die Neugründung des Rundfunks in Nordwestdeutschland nach 1945“, Köln u. a. 1982



**Anlage: §§ 13 - 19 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
(„WDR-Gesetz“) vom 31.03.1993**
(Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Nr. 19 vom 27.05.1993)

II.

Organisation

§ 13

Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern
und Tätigkeiten

(1) Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat
2. der Verwaltungsrat.
3. der Intendant.
4. der Schulfunkausschuß, sofern der WDR Bildungsveranstaltungen mit Schulcharakter veranstaltet

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat im Schulfunkausschuß und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 15 Abs. 13 und § 20 Abs. 1 Satz 3 entsandten Mitglieder des Personalrats.

(3) Dem Rundfunkrat dem Schulfunkausschuß und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung.
2. Laienten der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulfunkausschusses.
3. Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.
4. kommunale Wahlbeamte.
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags, Mitglieder eines Landtags und Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 5 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

Abweichend von Satz 1 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden.

(4) Dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und dem Schulfunkausschuß dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 47 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen.
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen.

4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz).

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrats und kein(e) Stellvertreter(in), kein Mitglied des Schulfunkausschusses oder des Verwaltungsrats darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber noch als Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts. Dies gilt auch für gemeinnützige Unternehmen. Das vertragliche Beschäftigungsverhältnis der in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats bleibt hiervon unberührt (§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung).

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats, Verwaltungsrats und Schulfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
im Rundfunkrat, Schulfunkausschuß
und Verwaltungsrat

- (1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, Schulfunkausschuß oder Verwaltungsrat erlischt vorzeitig
- a) durch Tod.
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Abberufung.
 - d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
 - e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
 - f) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ des WDR,
 - g) durch Eintritt eines der in § 13 Abs. 3 und 4 genannten Ausschließungsgründe.

(2) Ein vom Rundfunkrat gewähltes Mitglied des Schulfunkausschusses oder des Verwaltungsrats kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt das jeweilige Organ dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene Mitglied ist von diesem Organ und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des betref-



fenden Organs über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Der Schulrundfunkausschuss und der Verwaltungsrat können die Abberufung eines ihrer vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder beim Rundfunkrat beantragen.

(4) Der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt dem Betroffenen den Beschluss über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens.

(5) Ein von der Landesregierung berufenes Mitglied des Schulrundfunkausschusses kann von ihr jederzeit abberufen werden.

1. Der Rundfunkrat

§15

Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 42 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen sechs Mitglieder Frauen sein. Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrats eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

(2) Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Siebzehn weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen entsandt

1. ein Vertreter durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen.
2. ein Vertreter durch die Katholische Kirche,
3. ein Vertreter durch die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,
4. ein Vertreter durch den Deutschen Gewerkschaftsbund. Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. ein Vertreter durch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
6. ein Vertreter durch den Deutschen Beamtenbund & DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,
7. ein Vertreter durch die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.

8. ein Vertreter durch den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag,
9. ein Vertreter durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e. V.,
10. ein Vertreter durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen.
11. ein Vertreter durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,
12. ein Vertreter durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
13. ein Vertreter durch die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.
14. ein Vertreter durch die nordrhein-westfälischen Landesverbände der nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände,
15. ein Vertreter durch den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
16. ein Vertreter durch den lippischen Heimatbund e. V. den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. und den Westfälischen Heimatbund eV.,
17. ein Vertreter durch den Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VdK) und den Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. Landesverband Nordrhein-Westfalen.

(4) Neun weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt

1. ein Vertreter durch die Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur (VS),
2. ein Vertreter durch die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
3. ein Vertreter durch den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.,
4. ein Vertreter durch die Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju) und den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.
5. ein Vertreter durch die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien (RFFU),
5. ein Vertreter durch das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e. V. und den Verband der Fernseh-, Film- und Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e.



7. ein Vertreter durch den Berufsverband Bildender Künstler e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
8. ein Vertreter durch den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen,
9. ein Vertreter durch die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- <5> Je ein weiteres Mitglied wird als Vertreter aus dem Kreis
- der älteren Menschen,
 - der Behinderten,
 - der ausländischen Mitbürger

im Land Nordrhein-Westfalen entsandt Die Vertreter der älteren Menschen und der ausländischen Mitbürger werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen entsandt Der Vertreter der Behinderten wird durch den Verband der Kriegs- und Wehrdiensopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (VdK) und den Reichabund der Kriegsoffer. Behinderten, Sozinirentner und Hinterbliebenen e. V.. Landerverband Nordrhein-Westfalen, entsandt Personẽ die in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu den nach Sätzen 2 und 3 genannten entsendenden Organisationen stehen, dürfen nicht entsandt werden.

(8) Für jedes Mitglied ist zugleich ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen oder zu entsenden. Der/Die Stellvertreter(in) nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse teil

(7) Der/Die amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Rundfunkrats und ihrer Stellvertreter(innen) beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Rundfunkrat ist zulässig.

(g) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechen<L

(10)Die nach Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von den entsendungsberechtigten Stellen abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Stelle oder Organisation ausgeschieden sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Vertreter aus dem Kreis der Behinderten und ausländischen Mitbürger.

(11)Scheidet ein Mitglied oder ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Rundfunkrat aus, so wird sein(e)lihr(e) Nachfolger(in) für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften gewählt oder entsandt

<12) Die Mitglieder des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter(innen) sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

(13) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teiln~e~ Absätze 0, 8, 11 und 12 gelten für sie entsprechend Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet~ ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt Die Satzung kann bestimmen, daß die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

(14) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Voraitzende(n).

(15)Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung~

(10)Die Mitglieder des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter(innen) haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tag~ und <)bernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(17)Die Mitglieder des Rundfunkrats und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der (~ernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Anis oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§16

Aufgaben des Rundfunkrats

(1> Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlaß von Satzungen des WDR,
2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,
3. Wahl und Abberufung des intendanten,
4. Wahl und Abberufung der Direktoren auf Vorschlag des Intendanten,
5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats.
6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats.
7. Wahl und Abberufung der in § 27 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses.
8. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabeplanung des WDR.
9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans, des Jahresabschlusses des WDR und Genehmigung des Geschäftsberichts.



- 1< > Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung,
- 11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR.
- 12. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Rundfunktechnik.
- 13. Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen. über Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs. 9.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 8 bis 12 hat der Rundfunkrat dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des Satz 2 Nr. 13 unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig; der Rundfunkrat beschließt aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkrat berät den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(4) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung der §§ 4 bis 9. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben: zugleich kann er den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(5) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

- 1. Entscheidungen über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 3 Millionen DM bei Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von einzelnen Programmbeiträgen oder von mehr als 6 Millionen DM bei Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen.
- 2. Kooperationsverträge mit anderen Rundfunkveranstaltern von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt. In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats,

(8) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programm-bereich.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

§17

Ausschüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß und einen Haushalts- und Finanzausschuß; er kann weitere Ausschüsse bilden

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. Sie können vom Rundfunkrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein.

(3) Ein vom Personalrat entsandtes Mitglied des Personalrats kann mit berstender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. § 15 Abs. 8, 11 und 12 gilt entsprechend.

(4) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Rundfunkrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt

(5) Die Ausschüsse erstatten dem Rundfunkrat jährlich schriftlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§18

Sitzungen des Rundfunkrats

<1> Der Rundfunkrat tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats, von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats (§ 21 Abs. 5) oder auf Antrag des Intendanten statt. Der Antrag muß den Beratungsgegenstand angeben.

(2) Der Rundfunkrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen.

(3) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden.

(4) Ist der Rundfunkrat nach Absatz 3 beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der gemäß § 15 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(5) Für Beschlüsse des Rundfunkrats ist die Zustimmung der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erforderlich, Beschlüsse über Programmfragen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder, Der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedürfen

a) Beschlüsse über die Satzung und über deren Änderungen,

b) die Abberufung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds des Verwaltungsrats,

c) die Abberufung eines Mitglieds des Schuirundfunkausschusses,

d) die Abberufung des Intendanten.

(8) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rundfunkrats auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet



unverzüglich ein neuer Wahlgang Statt, in dem gewählt ist. wer die meisten Stimmen erhält Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt Sind in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend. so ist gewähl- wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung. Bei Stimmgleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das los. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

§19

Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats und der Intendant nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der/die Vorsitzende des Schulrundfunkausschusses können an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen; auf Verlangen des Rundfunkrats sind sie hierzu verpflichtet.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt zu den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses einen Vertreter zu entsenden. Er ist jederzeit zu hören.

(3) Über die Teilnahme anderer Personen bestimmt die Satzung.

2, Der Verwaltungsrat

§20

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt; davon sollen vier Mitglieder Frauen sein Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon soll ein Mitglied eine Frau sein Von den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen bis zu zwei Mitglieder dem Europäischen Parlament dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb zweier Monate seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§21

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten mit Ausnahme der Programmscheidungen Zu diesem Zweck kann er jederzeit vom Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und rufen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Er kann auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,
2. vertritt die Anstalt gegenüber dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,
3. schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten ab,
4. prüft den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung, der Aufgabenplanung der Anstalt und des Haushaltsplans, den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat zu,
5. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, zu Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen bei Beteiligungen nach § 3 Abs 9, zu Kooperationsverträgen von erheblicher Bedeutung für das Programm, den Haushalt und die Personalwirtschaft des WDR, die zwischen dem WDR und anderen Rundfunkunternehmen abgeschlossen werden.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

1. Dienstverträge mit den Direktoren,
2. Abschluß und Kündigung von Anstellungsverträgen mit aullartariflichen Angestellten,
3. Abschluß von Tarifverträgen,
4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen mit Ausnahme von Beteiligungen nach § 3 Abs, 9,
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,
8. Verfügung über Überschüsse,
9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtwert 200000,-DM im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Ueferung von Programmteilen handelt,



10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,

11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt

Der Betrag nach Satz 1 Nr.9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Uferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtaufwand 300000,- DM im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 750000,- DM soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünf seiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird,

§22

Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens jeden Monat einmal zusammen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und darunter vier Mitglieder anwesend sind, die nicht vom Personalrat entsandt sind, und wenn alle Mitglieder nach näherer Vorschrift der Satzung geladen wurden. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend,

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Bei Entscheidungen des Verwaltungsrats, die unmittelbar den Programmbereich betreffen haben die vom Personalrat entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats kein Stimmrecht; sie sind jedoch jederzeit zu hören.

(4) Für Wahlen gelten Absätze 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach zwei Wahlgängen das Los.

ISSN 0945-8999
ISBN 3-9803886-9-7